



# Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz

## Informationen zur neuen Altersteilzeitregelung ab 1.8.2007

Mit dem Landesgesetz zur Änderung des LBG und des LBesG vom 12.6.2007 (GVBl. S. 77) wurde die Altersteilzeit mit Wirkung vom 1.8.2007 für die Beamtinnen und Beamten neu geregelt.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist die Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach zwei Altersteilzeitmodellen möglich, die beide erhebliche finanzielle Einschnitte mit sich bringen.

Innenminister Bruch hat vorgegeben, beide Neuregelungen bis auf weiteres auch für den Polizeibereich - grundsätzlich ohne Einschränkungen - zu öffnen. Bis zum 1. Dezember 2007 sollen die Polizeibehörden und -einrichtungen bis dahin vorliegende Anträge auf Altersteilzeit nach den neuen §§ 80 e und 80 f LBG dem ISM vorlegen. Genehmigungen können im Anschluss mit Zustimmung des ISM erfolgen.

Das ISM macht darauf aufmerksam, dass Vereinbarungen von Altersteilzeit mit einem mehr als einem Jahr in der Zukunft liegenden Beginn der Altersteilzeit nicht möglich sind.

### § 80 e Landesbeamtengesetz Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze

Bei der Polizei gelten folgende Altersgrenzen:

- bis 60 für WSD, SEK, Hubschrauber
- bis 63 für den gehobenen Dienst
- bis 65 für den höheren Dienst

Rahmenbedingungen für die Altersteilzeit:

- ATZ kann mit Erreichen des 55. Lebensjahres oder später genommen werden.
- ATZ muss vor dem 1.1.2010 beginnen.
- Die Regelung trifft auch für Teilzeitbeschäftigte zu.
- Es bleibt die Wahl zwischen Blockmodell und Teilzeitmodell.

Gezahlt werden während der gesamten Zeit der ATZ die zeitanteiligen Dienstbezüge zuzüglich eines **Altersteilzeitzuschlages** von 20% der verminderten Dienstbezüge. Das macht bei einem Beamten in Vollzeitbeschäftigung, dessen Bezüge auf 50% gemindert werden und dann um den Altersteilzeitzuschlag von 20% aufgestockt werden, etwa 60% der bisherigen Bezüge aus. **Siehe dazu anliegendes Berechnungsbeispiel.**

Der Altersteilzeitzuschlag wird steuerfrei ausgezahlt, unterliegt jedoch der Progression. In der Jahressteuer können also entsprechende Steueraufschläge anfallen.

Blatt 2

Die in der ATZ zurückgelegte Dienstzeit wird nur noch entsprechend dem tatsächlich geleisteten Dienst auf das Ruhegehalt angerechnet. Bei 10 Jahren ATZ fallen also nur noch 5 Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeit an. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der Höchstruhegehaltssatz nicht mehr erreicht wird.

Nach bisherigem Recht (§ 80 b LBG) bereits bewilligte ATZ bleibt von der Neuregelung unberührt.

## **§ 80 f Landesbeamten-gesetz** **Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus**

Bei der Polizei gelten folgende Altersgrenzen:

- bis 60 für WSD, SEK, Hubschrauber
- bis 63 für den gehobenen Dienst
- bis 65 für den höheren Dienst

Rahmenbedingungen für die Altersteilzeit:

- ATZ kann mit Erreichen des 55. Lebensjahres oder später genommen werden.
- ATZ muss vor dem 1.1.2010 beginnen.
- Die Regelung trifft auch für Teilzeitbeschäftigte zu.
- Es bleibt die Wahl zwischen Blockmodell und Teilzeitmodell.

Gezahlt werden während der gesamten Zeit der ATZ die zeitanteiligen Dienstbezüge zuzüglich eines **Altersteilzeitzuschlages** von 40% der verminderten Dienstbezüge. Das macht bei einem Beamten in Vollzeitbeschäftigung, dessen Bezüge auf 50% gemindert werden und dann um den Altersteilzeitzuschlag von 40% aufgestockt werden, etwa 70% der bisherigen Bezüge aus. **Siehe dazu anliegendes Berechnungsbeispiel.**

Der Altersteilzeitzuschlag wird steuerfrei ausgezahlt, unterliegt jedoch der Progression. In der Jahressteuer können also entsprechende Steueraufschläge anfallen.

Die Steuerfreiheit endet nach derzeitigem Steuerrecht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Folglich ist der Altersteilzeitzuschlag ab diesem Zeitraum voll zu versteuern.

Zusätzlich zu dem Altersteilzeitzuschlag erhalten die Beamtinnen und Beamten, die nach Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze (60, 63, 65) weiterhin Dienst leisten, ab dem der Altersgrenze folgenden Monat einen **Zuschlag von 8% des Grundgehalts**. Der Zuschlag wird auch während der ATZ-Freistellungsphase gezahlt.

Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltsfähig und wird entsprechend der ATZ (50%) gekürzt. Er fließt auch nicht in die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags ein. **Siehe dazu anliegendes Berechnungsbeispiel.**

Die in der ATZ zurückgelegte Dienstzeit wird nur noch entsprechend dem tatsächlich geleisteten Dienst auf das Ruhegehalt angerechnet. Bei 10 Jahren ATZ fallen also nur noch 5 Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeit an. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der Höchstruhegehaltssatz nicht mehr erreicht wird.

Nach bisherigem Recht (§ 80 b LBG) bereits bewilligte ATZ bleibt von der Neuregelung unberührt.

<b>§ 80 e LBG</b>			
<b>ATZ bis zur gesetzlichen Altersgrenze</b>			
<b>Beispiel: PHK A 11, verh., 1 Kind</b>			
	Vollbeschäftigt	Verminderung	Altersteilzeit
Grundgehalt A11, Stufe 12	3187,45	1593,73	1593,73
Familienzuschlag Stufe 1	105,28	52,64	52,64
Familienzuschlag 1 Kind	90,05	unvermindert	90,05
Allgemeine Stellenzulage	71,22	35,61	35,61
Polizeizulage	127,38	63,69	63,69
Summe	3581,38	1745,67	1835,72
<b>Altersteilzeitzuschlag 20%</b>		<b>349,13</b>	<b>349,13</b>
Summe	3581,38		2184,85
Lfd. Sonderzahlungen	149,36		87,35
Brutto	3730,74		2272,20
			Der Altersteilzeitzuschlag ist monatlich nicht zu versteuern, unterliegt jedoch der jährlichen Steuerprogression

<b>§ 80 f LBG</b>				
<b>ATZ mit 3 Jahren Verlängerung</b>				
<b>Beispiel: PHK, A 11, verh., 1 Kind</b>				
<b>Berechnung <u>bis</u> zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit 60 bzw.63</b>				
	Vollbeschäftigt	Verminderung	Altersteilzeit	
Grundgehalt A11, Stufe 12	3187,45	1593,73	1593,73	
Familienzuschlag Stufe 1	105,28	52,64	52,64	
Familienzuschlag 1 Kind	90,05	unvermindert	90,05	
Allgemeine Stellenzulage	71,22	35,61	35,61	
Polizeizulage	127,38	63,69	63,69	
Summe	3581,38	1745,67	1835,72	
Altersteilzeitzuschlag 40%		698,27	698,27	
Summe	3581,38		2533,98	
Lfd. Sonderzahlungen	149,36		105,67	
Brutto	3730,74		2639,65	
		Der Altersteilzeitzuschlag ist bis zum 65. Lebensjahr monatlich nicht zu versteuern, unterliegt jedoch der jährlichen Steuerprogression.		
<b>Berechnung <u>ab</u> Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit 60 bzw. 63</b>				
	Vollbeschäftigt	Verminderung	Altersteilzeit	
Grundgehalt A11, Stufe 12	3187,45	1593,73	1593,73	
Familienzuschlag Stufe 1	105,28	52,64	52,64	
Familienzuschlag 1 Kind	90,05	unvermindert	90,05	
Allgemeine Stellenzulage	71,22	35,61	35,61	
Polizeizulage	127,38	63,69	63,69	
Summe	3581,38	1745,67	1835,72	
Altersteilzeitzuschlag 40%		698,27	698,27	
Summe	3581,38		2533,98	
Lfd. Sonderzahlungen	149,36		105,67	
Brutto	3730,74		2639,65	
8% Zuschlag zum Grundgehalt	255,00		127,50	
durch erhöhtes Brutto	10,63		5,32	
zu versteuerndes Brutto	3996,37		2772,46	
		Der Altersteilzeitzuschlag und der 8% Zuschlag sind bis zum 65. Lebensjahr monatlich nicht zu versteuern, unterliegen jedoch der jährlichen Steuerprogression. Ab dem 65. Lebensjahr sind beide monatlich zu versteuern		